3 K 47/25

Amtsgericht Bad Oeynhausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10.02.2027, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 3, Bismarckstr. 12, 32545 Bad Oeynhausen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Löhne, Blatt 3376,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Löhne, Flur 24, Flurstück 683, Gebäude- und Freifläche, An der Kölner Bahn 11, Größe: 743 m²

Grundbuch von Löhne, Blatt 3376,
BV lfd. Nr. 2/zu1
Gemarkung Löhne
Grunddienstbarkeit (Kanalanschluss- und Leitungsrecht) in Löhne Blatt 3358 auf Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragen in Abt. II Nr. 1

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein in Massivbauweise errichtetes, 2-geschossiges, vermutlich vollunterkellertes Zweifamilienhaus mit nicht bzw. allenfalls teilweise ausgebautem Dachgeschoss, Windfang-/Balkonanbau, angebautem Gara-gengebäude und großem Lager-/Unterstellgebäude.

Wohnfläche ca. 166 qm, davon EG ca. 85 qm und OG ca. 81 qm.

Ursprungsbaujahr vermutlich vor 1930, Aufstockung und Erneuerung des Dachstuhls ca. 1949, Windfanganbau ca. 1998.

Garagengebäude ca. 82 qm Bruttogrundfläche, Lager-/Unterstellgebäude ca. 184 qm Bruttogrundfläche.

Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

228.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.